

GEMEINDE BOTTMINGEN



REGLEMENT
ÜBER DIE BIBLIOTHEK BOTTMINGEN

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Gegenstand	2
§ 3 Zweck	2
§ 4 Aufgaben der Bibliothek Bottmingen	2
II. Organisation und Betrieb	3
§ 5 Organisation	3
§ 6 Betrieb	3
III. Finanzierung	3
§ 7 Finanzierung	3
IV. Schlussbestimmungen	3
§ 8 Inkrafttreten	3

Reglement über die Bibliothek Bottmingen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bottmingen beschliesst gestützt auf § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180) und § 15 Buchstabe h des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Organisation, den Betrieb und die Finanzierung der Bibliothek Bottmingen.

§ 2

Gegenstand Die Gemeinde Bottmingen betreibt unter dem Namen Bibliothek Bottmingen eine Gemeinde- und Schulbibliothek.

§ 3

Zweck ¹ Die Bibliothek Bottmingen dient Schule und Bevölkerung als Zentrum für Information und Bildung sowie zur Kulturpflege und Freizeitgestaltung.

² Die Bibliothek Bottmingen soll einen attraktiven Zugang zu Print- und digitalen Medien aller Art (Bücher, Zeitschriften, Hörbücher, Musik-CD, DVD, Internet) ermöglichen.

³ Als Schulbibliothek dient sie zudem während der Unterrichtszeiten als Informations- und Lernzentrum.

§ 4

Aufgaben der Bibliothek Bottmingen ¹ Die Bibliothek Bottmingen bietet einen Präsenzbestand an Nachschlagewerken und allgemein informierenden Titeln sowie einen genügend grossen Ausleihbestand an Print- und digitalen Medien zur Benützung und Ausleihe an.

² Der Medienbestand wird jährlich nach den Richtlinien der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB) erneuert.

³ Die Bibliothek Bottmingen ist politisch und konfessionell neutral.

II. Organisation und Betrieb

§ 5

- Organisation
- ¹ Die Bibliothek Bottmingen untersteht dem Gemeinderat. Sie besteht aus
- der ständigen beratenden Bibliothekskommission;
 - der Bibliotheksleitung;
 - den Bibliotheksmitarbeitenden.
- ² Die Details regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

§ 6

- Betrieb
- ¹ Der Betrieb der Bibliothek Bottmingen erfolgt in geeigneten und zentral gelegenen Räumlichkeiten.
- ² Die Bibliotheksmitarbeitenden gewährleisten eine fachlich kompetente Führung und Betreuung der Bibliothek Bottmingen.
- ³ Die Details regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

III. Finanzierung

§ 7

- Finanzierung
- ¹ Die Finanzierung der Bibliothek Bottmingen erfolgt durch
- Beiträge der Gemeinde Bottmingen,
 - Benützungs- und Ausleihgebühren,
 - allfällige Zuwendungen.
- ² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren in einer Verordnung fest.

IV. Schlussbestimmungen

§ 8

- Inkrafttreten
- ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL in Kraft.
- ² Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Bottmingen, 18. März 2014

GEMEINDEVERSAMMLUNG BOTTMINGEN
Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeverwalter:
sig. Anne Merkofer-Häni sig. Martin R. Duthaler

Von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL mit Entscheid vom 15. Mai 2014 genehmigt.